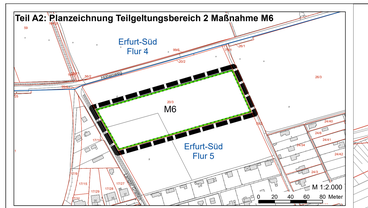
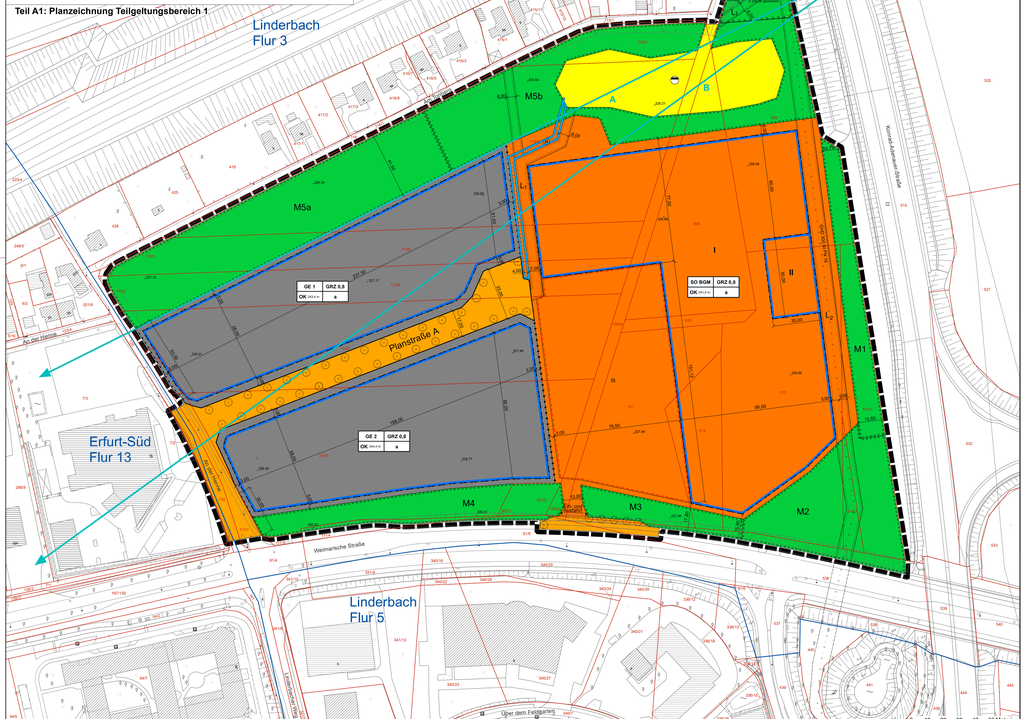
Teil A2: Planzeichnung Teilgeltungsbereich 2 Maßnahme M6



Teil A1: Planzeichnung Teilgeltungsbereich 1



Planzeichenerklärung

1. Zeichnerische Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanzV

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

- GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- SO BGM — Sonstige Sondergebiete, Gebiet für großflächigen Einzelhandel (§11 BauNVO)

Zweckbestimmung:
Bau- und Gartenmarkt

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GRZ 0,8 — Grundflächenzahl, Höchstmaß
- I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- OK — Oberkante baulicher Anlagen in Metern über NHN

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

- a — abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Bau NVO)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie
- Ein- und Ausfahrtsbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Flächen für Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1, Nr. 14 BauGB)

- Abwasserbeseitigungsanlage

Zweckbestimmung:
- Abwasser/Regenrückhaltebecken (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) Nr. 16 und (6) BauGB)

- Fläche für Wasserwirtschaft (vorgesehene sowie freizuhaltende n. §§ Abs. 2 Nr. 7 BauGB) bzw. Flächen für Wasserwirtschaft (§§ Abs. 1 Nr. 16a BauGB), sowie Flächen für Hochwasserschutzanlagen & f.d. Regelung d. Wasserabflusses (§§ Abs. 1 Nr. 16b)

Zweckbestimmung:
- (M) — Mulde (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 c BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- M1-M6 — Flächen für Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Anpflanzungen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:
- St — Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- L_1 — Leitungsrecht zu Gunsten des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt
- L^2 — Gashochdruckleitung, Leitungsrecht zu Gunsten der Stadtwerke der Landeshauptstadt Erfurt
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z. B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)
- A – B — Darstellung der Sektoren für die richtungsabhängige Geräuschkontingentierung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO)

2. Kennzeichnungen

- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- 09483 — Kennziffer der Fläche in Verbindung mit Hinweis Nr. 3

3. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

- Vorhandene Gebäude mit Hausnummer
- 1267 — Flurstückgrenze mit Flurstücksnummer
- Flurgrenze
- Zaun
- Böschung im Bestand
- -227.84 — Höhenlage des vorhandenen Geländes als Höhenpunkte in Meter ü. NHN
- Verkehrsflächengliederung
- Gashochdruckleitung mit Schutzstreifen unterirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- 8.00 — Maßzahl, Maßzahl in Meter

Teil B: Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1	**Art der baulichen Nutzung**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
1.1	**In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 wird festgesetzt:**	
1.1.1	In den Gewerbegebieten (GE) sind Einzelhandelsbetriebe, die zentrenrelevante Kernsortimente führen, nicht zulässig. Ein zentrenrelevantes Kernsortiment ist gegeben, wenn auf mindestens 10 % der Gesamtverkaufsfläche des Einzelhandelsbetriebes zentrenrelevante Sortimente angeboten werden. Zentrenrelevante Sortimente sind nur als Randsortimente zulässig. Zentrenrelevant sind nach der Erfurter Sortimentsliste im Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2017 der Landeshauptstadt Erfurt in der geänderten Fassung vom 10.04.2019 folgende Sortimente: Nahversorgungsrelevante Sortimente Apothekenwaren, Schnittblumen, Drogeriewaren, Getränke, Nahrungs- und Genussmittel, Zeitungen / Zeitschriften (Sonstige) zentrenrelevante Sortimente Angelartikel, Augenoptik, Bastel- und Künstlerartikel, Bekleidung, Bücher, Campingartikel, Computer und Zubehör, Elektrokleingeräte, Elektronik und Multimedia, Fahrräder und technisches Zubehör, Fotoapparate, Digitalkameras und Zubehör, Glas / Porzellan / Keramik, Handarbeitsbedarf / Kurzwaren / Meterware Stoffe / Wolle, Haushaltswaren, Heimtextilien, Dekostoffe, Haus- und Tischwäsche, Hörgeräte, Jagdartikel, Waffen und Zubehör, Kunstgewerbe, Bilder, Bilderrahmen, Lederwaren / Taschen / Koffer / Regenschirme, medizinische und orthopädische Artikel, Musikinstrumente und Zubehör, Papier, Bürobedarf, Schreibwaren, Parfümerie- und Kosmetikartikel, Sammlerbriefmarken und –münzen, Schuhe, Spielwaren, Sportartikel / -kleingeräte, Sportbekleidung, Sportschuhe, Uhren / Schmuck.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. Abs. 9 BauNVO
1.1.2	Abweichend dazu ist in den Gewerbegebieten Einzelhandel im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Kfz-Betrieben oder Gewerbebetrieben, dessen Verkaufsfläche der Betriebsfläche untergeordnet ist und der nur dem Verkauf selbst produzierter oder bearbeiteter Produkte dient, ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO
1.1.3	Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO als Unterart der Gewerbebetriebe aller Art allgemein zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO
1.1.4	Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO als Unterart der Gewerbebetriebe aller Art allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sind nicht zulässig. Ausnahmsweise sind solche Schank- und Speisewirtschaften zulässig, die der Versorgung des Gewerbegebietes dienen.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO
1.1.5	Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO als Unterart der Gewerbebetriebe aller Art allgemein zulässigen Bordelle sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO
1.1.6	Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Photovoltaikanlagen als Unterart von Gewerbebetrieben aller Art, die nicht in, an oder auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden oder über zulässigerweise anderweitig geworfen genutzten Flächen wie Lager- oder Stellplätzen angeordnet werden, sind nur ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO
1.1.7	Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen sind nicht zulässig. Im GE2 sind Tankstellen ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO
1.1.8	Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO
1.1.9	Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO
1.2	**Im Sonstigen Sondergebiet Bau- und Gartenmarkt (SO BGM) wird festgesetzt:**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO**
1.2.1	Das Sonstige Sondergebiet Bau- und Gartenmarkt (SO BGM) dient der Unterbringung von baulichen Einrichtungen für Bau- und Gartenfachmärkte.	§ 11 Abs. 1 und 2 BauNVO
1.2.2	Zulässig sind Bau- und Gartenfachmärkte mit einer Mindestverkaufsfläche von je 15.000 m² und mit einer maximalen Verkaufsfläche von je 17.498 m² (hierunter maximal 680 m² nahversorgungs- und sonstige zentrenrelevante Sortimente gemäß der Erfurter Sortimentsliste im Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2017 der Landeshauptstadt Erfurt in der geänderten Fassung vom 10.04.2019).	§ 11 Abs. 1 und 2 BauNVO
1.2.3	Unter Einhaltung der textlichen Festsetzung Nr. 1.2.2 sind die folgenden Sortimente mit den folgenden maximalen Verkaufsflächen je Bau- und Gartenfachmarkt zulässig. Nahversorgungs- und (sonstig) zentrenrelevante Sortimente als Randsortimente:	§ 11 Abs. 1 und 2 BauNVO

Sortiment	Verkaufsfläche maximal in m²
Bekleidung	10
Fahrräder und technisches Zubehör	46
Glas/ Porzellan/ Keramik, Haushaltswaren	144
Heimtextilien, Dekostoffe, Haus- und Tischwäsche	252
Kunstgewerbe, Bilder, Bilderrahmen	264
Papier, Büroartikel, Schreibwaren; Zeitungen/Zeitschriften	10
Schuhe	10
Sportartikel, -kleingeräte	10

Nicht zentrenrelevante Sortimente:

Sortiment	Verkaufsfläche maximal in m²
Bauelemente, Baustoffe, baumarktspezifisches Sortiment, Gartenartikel -geräte, Pflanzen/ Saaten	16.007
Kfz-, Caravan-, und Motorradzubehör, Motorradbekleidung	137
Lampen und Leuchten, Leuchtmittel	610
Möbel	1.082
Teppiche, Bodenbeläge	827
Zoologische Artikel, Heimtierfutter, Hygieneartikel für Heim- und Kleintiere, lebende Tiere	240

Die Sortimentsfestsetzungen beziehen sich hinsichtlich der Bezeichnung der Einzelsortimente als Nahversorgungs- und (sonstige) zentrenrelevante Sortimente auf die Erfurter Sortimentsliste im Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2017 für die Landeshauptstadt Erfurt vom 10. April 2019.

1.2.4	In den Bau- und Gartenfachmärkten sind ausnahmsweise untergeordnete Schank- und Speisewirtschaften mit maximal 200 m² Nutzfläche zulässig, die der Versorgung der Mitarbeiter und Besucher dienen.	§ 11 Abs. 1 und 2 BauNVO
1.3	**Lärmkontingentierung**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO**
1.3.1	Innerhalb des Geltungsbereichs sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die folgend aufgeführten Emissionskontingente nach DIN 45691:2006-12 Geräuschkontingentierung weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten.	

Fläche	Emissionskontingente LEK in dB(A)	
	Tag	Nacht
GE 1	60	43
GE 2	62	48
SO BGM	61	45

Der Nachweis über die Zulässigkeit eines Vorhabens ist auf Grundlage von Abschnitt 5, Formel 6 oder Formel 7, DIN 45691:2006-12 Geräuschkontingentierung, zu führen.

1.3.2	Für den im Bebauungsplan festgesetzten Richtungssektor A und Richtungssektor B sich das Emissionskontingent L_{EK} um folgende Zusatzkontingente:	

Teil-fläche	Richtungs-sektor	Bezugspunkt Rechtswert Hochwert	Zusatzkontingent $L_{EK,zus}$ in dB(A)	
			Tag	Nacht
GE 1	A – 64° bis 244°	4435855.286 5649733.862	5	5
GE 2	B – 64° bis 234°	4436123.909 5649864.358		
SO-BGM	A – 64° bis 244°	4435903.119 5649668.905		

Der Bezugspunkt der Kontingentierung für den Richtungssektor sind die Gauss-Krüger-Koordinaten. Die Grabzahl des Sektors, abegt im Uhrzeigersinn bei 0° im geographischen Norden.

Der Nachweis über die Zulässigkeit eines Vorhabens ist auf Grundlage von Abschnitt 5, Formel 6 oder Formel 7, DIN 45691:2006-12 Geräuschkontingentierung zu führen.

2	**Maß der baulichen Nutzung**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
2.1	Die maximal zulässige Höhe von baulichen Anlagen wird durch die zeichnerisch festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen (OK) bestimmt. Die Oberkante baulicher Anlagen (OK) ist der jeweils höchste Punkt der baulichen Anlage. Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen ist NHN (Normalhöhennull).	§ 18 BauNVO
2.2	Die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen (OK) darf durch technische Aufbauten (z. B. Lüftungsanlagen, Lichtkuppeln), sonstige untergeordnete Bauteile (z. B. Schornsteine) und Photovoltaik- oder Solaranlagen um bis zu 1,5 m überschritten werden.	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 6 BauNVO
3	**Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
3.1	In der abweichenden Bauweise (a) werden Gebäude mit seitlichem Grenzabstand, mit Einhaltung einer Längenbeschränkung der Gebäude besteht nicht.	§ 22 Abs. 4 BauNVO
3.2	Im festgesetzten SO BGM sind Präsentationsflächen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, wenn sie einem im SO BGM ansässigen Einzelhandelsbetrieb funktional zugeordnet und diesem gegenüber in ihrer Grundfläche untergeordnet sind.	§ 23 Abs. 5 BauNVO
4	**Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
4.1	Oberirdische Stellplätze, Carports und oberirdische Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder der festgesetzten Fläche für Nebenanlagen und Stellplätze „St" nicht zulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
4.2	Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und der festgesetzten Fläche für Nebenanlagen und Stellplätze „St" nicht zulässig.	§ 14 Abs. 1 Satz 4 BauNVO
5	**Ein- und Ausfahrten und der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
5.1	Je Baugrundstück in den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 ist bei einer Straßenfrontlänge bis 25 m eine Zufahrt, bei einer Straßenfrontlänge über 25 m zwei Zufahrten mit einer Zufahrtsbreite von je 6,0 m zur Planstraße A zulässig, soweit die weiteren Festsetzungen nichts anderes bestimmen.	
5.2	Abweichend von textlicher Festsetzung Nr. 5.1 sind für Baugrundstücke in den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2, die als Tankstellen genutzt werden, Zufahrtsbreiten von bis zu 8,0 m zur Planstraße A zulässig.	
6	**Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Regelung des Wasserabflusses**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGB**
6.1	Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche für Versorgungsanlagen ist eine Anlage für die Rückhaltung des Niederschlagswassers (Regenrückhaltebecken) der Gewerbegebiete GE 1 und GE 2 und des SO BGM, sowie der Planstraße zulässig. Das Becken ist für ein HQ 100 - Extremwetterereignis auszulegen. Das Regenrückhaltebecken ist in naturnaher Bauweise als Erdbecken anzulegen und entsprechend textlicher Festsetzung Nr. 9.11 zu begrünen.	
6.2	Die privaten Grünflächen M5a und M5b sind so zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten, dass die Rückhaltung der Niederschlagswässer in den GE1 bei Starkregenereignissen anfallenden Niederschlagswässern (HQ 100 - Abflussentstehungsregen) und der Zweckbestimmung Abwasser/Regenrückhaltebecken gewährleistet ist.	**§ 9 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. 16b BauGB**
6.3	Die zeichnerisch festgesetzte Fläche für die Regenwasserableitung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung Mulde dient zur Ableitung des Oberflächenwassers der Planstraße A bei Starkregen. Innerhalb der Fläche wird ein Leitungsrecht zu Gunsten der Landeshauptstadt Erfurt festgesetzt.	
7	**Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB**
	In Feuerungsanlagen dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verbrannt werden. Die Errichtung und der Betrieb von Kaminen sind unzulässig.	
8	**Gebiete in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte technische und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien getroffen werden müssen**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB**
8.1	In den festgesetzten Gewerbegebieten und im Sonstigen Sondergebiet Bau- und Gartenmarkt (SO BGM) sind auf den Dachflächen der Hauptanlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmodelfläche).	
8.2	Bei der Errichtung der Solarmindestdachfläche gemäß textlicher Festsetzung Nr. 8.1 sind freitragende Vordächer und Überdächer nicht zu berücksichtigen.	
8.3	Werden Solarkollektoranlagen errichtet installiert, so kann diese Mindestanspruchte Fläche auf die gemäß textlicher Festsetzung Nr. 8.1 zu realisierende Solarmindestdachfläche angerechnet werden.	
8.4	Ausnahmsweise ist die gemäß textlicher Festsetzung Nr. 8.1 zu erfüllende Solarmindestdachfläche auch ganz oder teilweise durch Anlagen an der Fassade zulässig.	
8.5	Photovoltaikmodule und Solarwärmekollektoren sind ausschließlich als Dachflächenanlagen sowie an den Fassaden der Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Zulässigkeit von Photovoltaikmodulen und Solarwärmekollektoren gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 1.1.6 bleibt hiervon unberührt.	
9	**Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Zuordnungsfestsetzungen**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs.1a BauGB**
9.1	In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 und dem Sondergebiet SO BGM ist die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Fußwegen nur mit wasserdurchlässigen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen versickern kann (z. B. Befestigung mit Drainpflaster, Pflaster mit breiten Fugen).	
	Fußwege und kleinere befestigte Flächen sind in den pflanzenfreien Bereich zu entsiegeln.	
9.2	Anfallendes Niederschlagswasser auf Verkehrsflächen ist weitestgehend in geeigneter Weise auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen bzw. in die angrenzenden Versickerungsflächen zu leiten. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist gegebenenfalls über das Regenrückhaltebecken entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 6.1 in den Untersuch einzuleiten.	
9.3	Der bei den Bauvorhaben anfallende Oberboden ist zu sichern, fachgerecht zu lagern und vor der Vernichtung oder Vergeudung bis zum Wiedereinbau zu schützen.	
9.4	Die Ver- und Entsorgungsleitungen sind unter befestigten Flächen zu verlegen, so dass die Wurzelbereiche der Bäume nicht beeinträchtigt werden.	
9.5	Die Wurzelbereiche aller Baumpflanzungen sind auf einer Fläche von mindestens 6 m² von Versiegelung frei zu halten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung durch Befahren oder Befahren zu schützen. Für alle Baumstandorte ist dauerhaft ein Wurzelvolumen von mindestens 12 m³ bei einer Breite von mindestens 2 m und einer Tiefe von mindestens 1,5 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.	
9.6	Die Dachflächen innerhalb der Gewerbegebiete GE 1 und GE 2 und dem SO BGM sind mindestens extensiv mit Gräsern und Stauden zu begrünen. Die Substratdicke hat mindestens 10 cm zu betragen. Davon ausgenommen sind Flächen für technische Aufbauten, Dächer von Nebengebäuden gem. § 14 BauNVO, Notwendige Vordächer und Kiesstreifen im Randbereich der Attika bis zu einer Breite von 0,5 m.	
	Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind nur als aufgeständerte Konstruktionen in einer technischen Ausführung zulässig, die Dachflächen eines extensiven Gründachs aufweist.	
9.7	Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft **M5a** und **M5b** ist eine Streuobstwiese auf extensiver Wiesenfläche mit Obstbäumen in Mindestqualität HST, STU 12/14 cm und einem Pflanzabstand von 10 m (Reihenpflanzung ca. 10 x 10 m) anzulegen.	
	Es sind ausschließlich Arten gemäß Pflanzenliste 4 in regionaltypischen Sorten zu verwenden. Innerhalb der Fläche sind unterschiedliche Arten zu mischen.	
9.8	Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft **M1** sind auf 50 % der Flächen heimische, standortgerechte Feldgehölze und Hecken aus Sträuchern und Bäumen zu pflanzen. Bäume sind in Gruppen und unregelmäßigen Gehölzgruppen mit Abständen von 2 und 3 in einer Pflanzreihe von 1 Strauch (Mindestqualität 60 - 100 cm) je 1,5 m² und 1 Baum je 500 m² Pflanzfläche zu verwenden (Mindestqualität HST, 3xv, mDb, STU 16/18 cm). Auf den verbleibenden Flächen ist extensives Grünland anzulegen.	
	Baumpflanzungen für Stellplätze, die aus der textlichen Festsetzung Nr. 10.2 resultieren, sind hinzu zu rechnen.	
9.9	Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft **M2** sind heimische, standortgerechte Feldgehölze und Hecken-strukturen mit einheimischen Baumarten zu pflanzen.	
	Die Strauchpflanzung ist auf die Fläche zwischen der Bauabschrankungszone (Leitung zu beschränken. Westlich der Bauabschränkungszone können Einzelbäume im Mindestabstand von 20 m verteilt werden.	
	Es sind unterschiedliche Gehölze gem. Pflanzenliste 2 und 3 in einer Pflanzreihe von 1 Strauch (Mindestqualität 60 - 100 cm) je 2 m² und 1 Baum je 250 m² Pflanzfläche zu verwenden (Mindestqualität HST, 3xv, mDb, STU 16/18 cm). Auf den verbleibenden Flächen und auf der Fläche der Gashochdruckleitung ist extensives Grünland anzulegen.	
9.10	Innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft **M3** und **M4** ist auf 100 % der Gesamtfläche ein trockenes magerres Grünland in extensiver Nutzung anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Es ist mind. 1 Baum (Mindestqualität HST, 3xv, mDb, STU 16/18 cm) pro 200 m² Fläche als Einzelbaum oder Baumgruppe entsprechend Pflanzenliste 3 zu pflanzen.	
9.11	Die Fläche für Abwasserbeseitigungsanlagen Regenrückhaltebecken ist als naturnahes Regenrückhaltebecken anzulegen. Die Fläche ist als extensives Grünland anzulegen.	§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB
9.12	Innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft **M6 ist der** bestehende Obstbaumbestand zu sanieren und zu ergänzen. Dazu sind fehlende Nachpflanzungen von Obstbäumen sowie das Zurückdrängen der entstandenen Verbuschung. Bei der Erhaltung sind die Bäume in ihrer Wuchsform zu erhalten, die Stämme und der Bereich Verbuschung wiederherzustellen. Die wiederabgehenden Bäume zu ersetzen. Dabei sind in einem Pflanzabstand von 10,00 m 75% Obst-Hochstämme (Kronenansatz ab 1,8 m Höhe, Stammumfang 10/12 cm, regionale und klimatisch geeignete Sorten von Pflaume, Quitte, Birne, Apfel (geringere Anzahl), Kirsche, Mauibeere, Speierling) und 25 % Beerenobst (Strauchser, Pflanzhöhe 50-100cm; regionale und klimatisch geeignete Sorten von Johannisbeere, Kornelkirsche, Schlehe, Mispel, Aronia) zu pflanzen. Die Auswahl der zu verwendenden Sorten ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	§ 9 Abs. 1a BauGB
9.13	Die festgesetzten Maßnahmen werden den Eingriffsgrundstücken wie folgt zugeordnet: GE1: Maßnahmenfläche M5a (9.005 m²; textliche Festsetzung 9.7; Bezeichnung im GOP: M10 (GE1)), Pflanzung auf 3.369m² (textliche Festsetzung 10.6; Bezeichnung im GOP: M17), Dachbegrünung (textliche Festsetzung 9.6, Bezeichnung im GOP: M20); GE 2: Maßnahmenfläche M4 (3.425 m²; textliche Festsetzung 9.10; Bezeichnung im GOP: M14), Maßnahmenfläche M6 (5.496 m²; textliche Festsetzung 9.12; Bezeichnung im GOP: M6), Pflanzung auf 3.245m² (textliche Festsetzung 10.6, Bezeichnung im GOP: M18), Dachbegrünung (textliche Festsetzung 9.6, Bezeichnung im GOP: M23); SO BGM: Maßnahmenfläche M1 (2.453 m²; textliche Festsetzung 9.5; Bezeichnung im GOP: M11), Maßnahmenfläche M3 (5.074 m²; textliche Festsetzung 9.9; Bezeichnung im GOP: M12), M5 (1.570 m²; textliche Festsetzung 9.10; Bezeichnung im GOP: M13), Maßnahmenfläche M5b (9.390 m²; textliche Festsetzung 9.7; Bezeichnung im GOP: M10 (SO)), Maßnahmenfläche M5 (4.643 m²; textliche Festsetzung 9.12; Bezeichnung im GOP: M6), Pflanzung auf 650 m² (textliche Festsetzung 10.2, Bezeichnung im GOP: M16), Pflanzung auf 8.803 m² (textliche Festsetzung 10.6, Bezeichnung im GOP: M19), Dachbegrünung (textliche Festsetzung 9.6, Bezeichnung im GOP: M21); Öffentliche Erschließungsstraße: Begrünung des Regenrückhaltebeckens in einer Flächengröße von 5.021 m² (textliche Festsetzung Nr. 9.11 und 10.4; Bezeichnung im GOP: M20) und Baumallee Planstraße A in einer Flächengröße von 1.245 m² (textliche Festsetzung Nr. 10.5; Bezeichnung im GOP: M15).	§ 9 Abs. 1a BauGB
10	**Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindung für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB**
10.1	Im Bebauungsplan festgesetzte Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen sowie dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind diese zu ersetzen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
10.2	Innerhalb der Fläche für Nebenanlagen und Stellplätze St ist je 4 Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum 1. Ordnung gem. Pflanzenliste 1 mit Mindeststammumfang 18/20 cm zwischen den Parkplätzen zu pflanzen. Davon sind ausnahmsweise maximal 60 % der zu pflanzenden Bäume innerhalb der nicht überbaubaren Flächen des SO und der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft M1 nachweisbar.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
10.3	Innerhalb der Gewerbegebiete ist je 4 Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum 1. Ordnung gem. Pflanzenliste 1 mit Mindeststammumfang 18/20 cm zwischen den Parkplätzen zu pflanzen. Eine mengenmäßige Aufteilung an Randflächen ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn dadurch eine enge und der Zweckbestimmung Abwasser/Regenrückhaltebecken gewährleistet ist.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
10.4	Die Mahd der Grünanschlüsse des Regenrückhaltebeckens hat zweimal im Jahr zu erfolgen. Die erste Mahd hat nicht vor dem 30. Juni zu erfolgen. Das Mahdgut ist zu entfernen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
10.5	Entlang der **Planstraße A** ist gemäß zeichnerischer Festsetzung eine Baumallee aus insgesamt 34 hochstämmigen Bäumen (Mindestqualität HST, 3xv, STU 20/25 cm) begleitend zum gepflanzten Gehweg zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die zeichnerisch festgesetzten Standorte sind vers-cheidbar. Der Abstand der Bäume untereinander darf maximal 15 m und maximal 15 m betragen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
10.6	Je nicht überbaubaren Flächen gem. festgesetzter GRZ der GE- und SO- Gebiete sind vollständig zu begrünen. Je 250 m² zu begrünender Fläche ist mind. 1 Laubbaum gem. Pflanzenliste 1 mit Mindeststammumfang 18/20 cm als Einzelbaum oder Baumgruppe und mind. 1 Strauch (Mindestqualität 60 - 100 cm) pro 25 m² Fläche entsprechend Pflanzenliste 2 zu pflanzen. Für das SO gilt: Baumpflanzungen auf Stellplätze gem. Festsetzung Nr. 10.2 werden darauf nicht angerechnet.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Pflanzenlisten

Pflanzenliste 1 (Bäume)

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus x spaethii	Purpur-Erle
Corylus colurna	Baumhasel
Gleditsia triacanthos	Gleditschie
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Sorbus thuringiaca	Fastgelbe Thüringische Mehlbeere
Tilia cordata 'Greenspire'	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Tilia tomentosa	Silberlinde
Tilia x euchlora	Krimlinde
Ulmus x hollandica	Holländische Ulme